

Waldfunktionengruppe 5

3.5 Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet

Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

WF 5400



Bild: Andreas Neumann

Inhalt

3.5.1	Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet	WF 5400	Seite 3
3.5.2	Darstellung in der Waldfunktionenkarte		Seite 5
3.5.3	Rechtsgrundlagen/Literatur		Seite 6

3.5.1 Waldfunktion: Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

WF 5400

Definition

Kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten liegen in Landschaftsteilen mit einem Bewaldungsanteil (bezogen auf die Gemarkung) unter **15 %** und sind maximal **50 ha** groß. Nach aktueller Rechtsprechung wird unabhängig von der absoluten Flächengröße ein Bewaldungsanteil unter 20 % als forstpolitisch problematisch angesehen, ein Waldanteil von unter 10 % gar als bedenklich eingestuft.¹

Eine kleine Waldfläche, die direkt an ein benachbartes Waldgebiet mit einer Flächengröße von über 50 ha angrenzt, welches aber in einer anderen Gemarkung liegt, ist keine „kleine Waldfläche“. In diesen Fällen bleibt die Gemarkungsgrenze unberücksichtigt.

Eine eigenständige kleine Waldfläche wird erfasst, wenn der Abstand zur nächsten benachbarten Waldfläche mindestens 100 Meter beträgt.

Wirkungen des Waldes

Der Wald dient der Verbesserung der ökologischen Bedingungen der Landschaft. Er schützt benachbarte Flächen vor schädlichen Einwirkungen (Wind und Wasser) und trägt wesentlich zur Erhaltung von Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten (insbesondere als Zufluchtsraum für die Kleintierfauna) bei. In Ortsnähe gelegen und erschlossen hat er Bedeutung für die Naherholung. Für den Biotopverbund, das Landschaftsbild und die räumliche Gliederung von Landschaftsteilen ist diese Waldfunktion aufgrund der begrenzten Flächenausdehnung von hoher Bedeutung.

Feststellung und Abgrenzung

Die Feststellung erfolgt von Amts wegen.

Die Abgrenzung erfolgt nur in den zutreffenden Gemarkungen (Bewaldungsprozent unter 15 % = „waldarmes Gebiet“). Sofern hier isolierte Waldflächen bis zu 50 ha Größe („kleine Waldfläche“) feststellbar sind, sollen diese als „Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet“ identifiziert werden.

¹ KLOSE/ORF, Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder, § 9 BWaldG Rn. 74; VG Potsdam, Urteil vom 10. März 2006 – 4 K 2256/03; VG Potsdam, Urteil vom 8. April 2013 – 4 K 2386/11

Behandlungshinweise

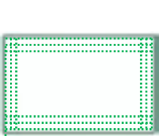
Die Bedeutung einer kleinen Waldfläche im waldarmen Gebiet setzt einen Erhalt voraus. Besonderes Augenmerk gilt dem Schutz und der Anlage von Waldaußenrändern. Diese Nahtstelle zwischen den verschiedenen Bodennutzungsarten ist sowohl für die Tier- und Pflanzenwelt als auch für den Erholungswert von großer Bedeutung.

Der Waldaußenrand sollte eine Breite von 10 - 30 Meter haben, bestehend aus Krautsaum, Sträuchern, Bäumen zweiter Ordnung und Bäumen erster Ordnung. Die Pflanzverbände sind so zu wählen, dass sich die einzelnen Baumarten in horizontaler und vertikaler Struktur optimal entwickeln können. Der Waldrand sollte mit dem dahinterliegenden Waldbestand in Verbindung stehen. Standortgerechte und gebietsheimische Gehölze sind zu verwenden. Neben der Neuanlage von Waldrändern ist der Erhalt bestehender Waldrandstrukturen (z. B. Trauf) wichtig und im Rahmen von Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

Die Neuanlage von Wald sollte unter Beachtung ökologischer und landschaftsästhetischer Aspekte erfolgen. Bei der Festlegung der Flächen sollten Landschaftsplanung und andere Freiraumkonzepte wie das Konzept des Biotopverbundes in Brandenburg beachtet werden. Eine Verknüpfung zu bestehenden Waldflächen ist anzustreben.

3.5.2 Darstellung in der Waldfunktionskarte

Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: dunkelgrün Umriss: dünn voll umschlossen innen grüne Punktlinien		5400	Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

3.5.3 Rechtsgrundlagen und Literatur

Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

Gesetze

Landeswaldgesetz (LWaldG)

- § 6 Sicherung der Belange des Waldes bei Vorhaben
- § 7 Forstliche Rahmenplanung
Waldflächenverteilung
- § 8 Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten
- § 9 Erstaufforstung
- § 12 Geschützte Waldgebiete (zu §§ 12 und 13 BWaldG)

Verwaltungsvorschriften

Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in freier Natur
(ABl. [Nr. 44], Seiten 2812 ff vom 23. Oktober 2013)

Literatur

LUGV Brandenburg (2013): Biotopverbundplanung in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2/2013.

Landesbetrieb Forst Brandenburg (2014): Herkunftsgesicherte Gehölze aus unserer Region, Faltblatt

KLOSE/ORF (1998): Forstrecht. Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder.
Aschendorff Rechtsverlag, 2. Auflage

KOCH (2007): Waldgesetz des Landes Brandenburg. Kommentar. Kommunal- und Schul-
Verlag, 8. Nachlieferung Juli 2015

ENDRES (2014): Kommentar zum BWaldG. Erich Schmidt Verlag, Berlin